

ANERKENNUNG der 5-Jährigen Berufstätigkeit

Nach der Rahmenstudienordnung (§2) kann zu dem Studiengang MThSt nur zugelassen werden:

- Wer den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit, die auf dem abgeschlossenen ersten Hochschulstudium basiert, erbringen kann.

50% dieser Berufstätigkeit können auf Antrag durch äquivalente Tätigkeiten (wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä.) erbracht werden. Anträge auf Anerkennung von Äquivalenzen sind rechtzeitig vor dem Bewerbungsverfahren an die Studiengangskoordinatorin zu stellen.